

Gegenstand: Beschluss der Österreichischen Staubeckenkommission betreffend die **Prüf- und Aufsichtsmaßnahmen bei Bewilligung, Bauausführung und Inbetriebnahme von Talsperren und Speichern**

## **BESCHLUSS**

Die Staubeckenkommission fasst in ihrer 125. Sitzung am 02.07.2026 gemäß § 2, Ziff. 2. und 3. der Staubeckenkommissions-Verordnung (BGBl. Nr. 222, 1985) einstimmig folgenden Beschluss:

Talsperren, Speicher und die dazugehörigen Untertagebauten sowie die Betriebseinrichtungen müssen aufgrund ihres Gefährdungspotentials besonders hohen Anforderungen entsprechen, und zwar hinsichtlich

- Planung und Bauausführung gemäß dem Stand der Technik (§ 12a WRG 1959 idgF.),
- einer auf die jeweilige Anlage abgestimmten Überwachung während des Betriebes und
- Vorkehrungen für den Fall von Störungen.

Seitens der Staubeckenkommission wird daher für unbedingt erforderlich erachtet, in den Phasen der **Bewilligung, der Bauausführung sowie der Inbetriebnahme von Talsperren und Speichern** die im Folgenden angeführten, **besonderen Prüf- und Aufsichtsmaßnahmen umzusetzen:**

- 1. Befassung von Sachverständigen** aus den maßgeblichen Fachgebieten wie Geologie, Grundbau und Bodenmechanik, Felsmechanik, Dammbau, Statik und Sperrentechnik, Betontechnologie, Hydrologie, Wasserbau und Maschinenbau bzw. Stahlwasserbau durch die bewilligende Behörde, welche die weiteren fachlichen Beurteilungen durchführen und den im Gesamtgutachten der Staubeckenkommission angeführten Forderungen Rechnung tragen.

Dies betrifft insbesondere

- die Prüfung von Erkundungsergebnissen, Plänen und Nachweisen, wenn diese im Bewilligungsverfahren verlangt wurden,
- die Überwachung der Prüfung von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen und die Erprobung von Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen,
- die Prüfung und Begleitung des Erst-Einstaus (Probestau) anhand des Einstau-Programmes,
- die Prüfung der Betriebs- und Überwachungsordnung.

Diese Sachverständigen müssen über die, für das jeweilige Fachgebiet erforderliche Qualifikation und über eine einschlägige Erfahrung in Planung und Bau von Talsperren und Speichern verfügen.

2. Für die Phase der Bauausführung ist von der Behörde eine **wasserrechtliche Bauaufsicht gemäß § 120 WRG 1959 idgF.** zu bestellen, welche die fach- und vorschriftsmäßige Ausführung der Bauarbeiten und die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides überwacht und in Berichten dokumentiert.
3. Um sicherzustellen, dass die Bauausführung plangemäß erfolgt und zusätzliche Erkenntnisse im Zuge der Bauausführung und dem späteren Betrieb angemessen berücksichtigt werden, ist seitens der Konsensinhaberin / des Konsensinhabers je nach Erfordernis der o.a. Fachbereiche, jedenfalls aber für die Fachbereiche Geologie und Geotechnik **eine Baubegleitung zu beauftragen und der Behörde namhaft zu machen.**

Diese Baubegleitung ist von im jeweiligen Fachgebiet qualifizierten und im Bau von Talsperren und Speichern erfahrenen Personen wahrzunehmen.

Die geologisch / geotechnische Baubegleitung hat in ihren Fachbereichen dafür zu sorgen, dass beispielsweise folgende Punkte erfüllt bzw. umgesetzt werden:

- Berücksichtigung der geologisch / geotechnischen Vorgaben aus dem bewilligten Projekt,
- fachgerechte Betreuung der Bauausführung und Berücksichtigung der im Zuge der Bauausführung angetroffenen Untergrund- und Grundwasserverhältnisse,
- Dokumentation und Abnahme von Gründungsverhältnissen, Detail-Festlegungen von Erdbau-, Sicherungs- und Entwässerungsmaßnahmen und allfällige Anpassungen dieser Maßnahmen an die angetroffenen Verhältnisse,
- Veranlassung der erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen und –kontrollen, um die Einhaltung der im bewilligten Projekt definierten Kennwerte / Anforderungen sicherzustellen,
- Dokumentation der plangemäßen Ausführung und der durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen und –kontrollen in geologisch / geotechnischen Berichten.

Für die Untertagebauarbeiten sind hinsichtlich der Baubegleitung durch die Konsensinhaberin / den Konsensinhaber die Grundsätze des geotechnischen Sicherheitsmanagements im Sinne der ÖGG-Richtlinie „*Geotechnische Planung von Untertagebauten - Zyklischer und Kontinuierlicher Vortrieb*“ zu beachten.

Wien, am 02.07.2026

  
**Monika Mörtz, MAS**  
Vorsitzende

  
**MR Ing. Bernhard Weichlinger**  
Geschäftsführer